

Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

8965 Michaelerberg-Pruggern 96,
Bezirk Liezen, Land Steiermark,
e-mail: gde@michaelerberg-pruggern.gv.at, Tel.: 03685/22204 Fax: DW-4

Michaelerberg-Pruggern, am 29.12.2015

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern zu Silvester unterliegt den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010, in der Fassung vom 04.12.2015

Insbesondere dürfen wir auf den Abschnitt 4 verweisen. Im § 11 ist die Kategorisierung der Feuerwerkskörper geregelt. Innerhalb von Wohngebäuden dürfen ausschließlich Feuerwerkskörper der Kategorie F1 verwendet werden.

4. Abschnitt Kategorisierung

Kategorisierung der Feuerwerkskörper

§ 11. Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

- 1. Kategorie F1:** Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
- 2. Kategorie F2:** Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- 3. Kategorie F3:** Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
- 4. Kategorie F4:** Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Den gesamten Gesetzestext finden Sie ebenfalls in der Rubrik Amtstafel